

Ich gehe zu denen, die mich liebten.  
Der Herr hat Dich zu sich geholt.  
In unseren Herzen aber lebst Du für immer weiter.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von meiner lieben Mutter und Schwiegermutter, Oma, Uroma, Tante und Patin

## Edith Müller

geb. Liesenfeld

\* 15.08.1940 † 01.12.2024

In Liebe und Dankbarkeit:  
**Anita und Johannes  
Peter, Fabiola, Thomas und Familien  
sowie alle Angehörigen**

56154 Boppard-Oppenhäuser

Das Traueramt ist am Donnerstag, dem 5. Dezember 2024, um 14.00 Uhr in der „St. Pankratius Kirche“ in Herschwiessen; anschließend findet die Beerdigung auf dem Friedhof in Herschwiessen statt.

Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir höflich abzusehen.

In deine Hände befehle ich meinen Geist.  
Du hast mich erlöst, Herr.

Traurig nehmen wir Abschied von unserem Ehemann, Papa,  
Schwiegermutter und Opa

## Giorgio Sortino

\* 22.4.1954 † 27.11.2024

In Liebe und Dankbarkeit

**Deine Regina  
Christian und Kim mit Enea  
Claudia und Christoph  
Carina und Philipp mit Luis  
Giovanni und Salvatore mit Familien  
Uwe mit Familie**

56338 Braubach

Traueranschrift: Fam. Sortino c/o Rhein-Lahn-Bestattungen, Mittelstr. 3, 56112 Lahnstein

Die Trauerfeier mit anschließender Beerdigung findet am Mittwoch, dem 4. Dezember 2024 um 14 Uhr von der Martinskapelle in Braubach aus statt. Anstelle zugedachter Blumen bitten wir um eine Spende für das Ambulante Hospiz Koblenz, IBAN: DE82 5705 0120 0000 1764 12 bei der Sparkasse Koblenz, Stichwort: „Giorgio Sortino“.

Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.  
(Hebräer 13,14)

Der Tod ist das Licht zum Leben

## Hermann Urmersbach

\* 20.09.1935 † 28.11.2024

Ein Herz voll Fürsorge und Liebe hat aufgehört zu schlagen.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied.

**Hedwig Urmersbach geb. Gilles  
Andrea, Christoph und Merret Pauly  
Prof. Dr. Matthias Urmersbach,  
Dr. Yoo-Mi Choi und Johannes Urmersbach**

**Kondolenzanschrift:** Familie Urmersbach, Auf der Pat 41, 56332 Lehmen.

Die Trauerfeier wird am Donnerstag, den 5.12.2024 um 11.00 Uhr in St. Johannes in Gondorf gehalten. Die Beerdigung findet im Anschluss auf dem Friedhof in Gondorf statt.

Anstelle zugedachter Kranz- und Blumenspenden bitten wir im Sinne des Verstorbenen um eine Spende zugunsten des Koblenzer Hospizverein e.V., IBAN DE77 5705 0120 0046 0015 33 bei der Sparkasse Koblenz, Verwendungszweck „Urmersbach“.

**Im Garten der Zeit  
wächst die Blume des Trostes.**



Das, was einen lieben Menschen unvegessen macht, sind seine Taten und die liebevollen Geschichten, die es von ihm gibt.

## Franz Gries

Danke sagen wir allen, für die Begleitung auf dem letzten Weg, für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, für den Händedruck, wenn Worte fehlten, für die Blumen und Geldspenden, für alle Zeichen der Freundschaft und Verbundenheit

Im Namen aller Angehörigen  
**Familie Gries**

56321 Rhens, im November 2024

### Öffentliche Bekanntmachungen

**Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den entsprechenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2025, mit der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal hat einen Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den entsprechenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 erstellt und den Mitgliedern der Verbandsversammlung am 03. Dezember 2024 zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den entsprechenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt zur Einsichtnahme an 14 Tagen ab dieser öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Zimmer E.15, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Dolkstr. 19, 56346 St. Goarshausen, aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner im Verbandsgebiet haben in dieser Zeit die Möglichkeit, gemäß den gesetzlichen Vorgaben Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 einzureichen.

Die Vorschläge sind beim Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, Dolkstr. 19, 56346 St. Goarshausen, oder elektronisch an [info@welterbe-oberes-mittelrheintal.de](mailto:info@welterbe-oberes-mittelrheintal.de) einzureichen.

56346 St. Goarshausen, 27. November 2024

**Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal  
gez. Landrat Volker Boch  
Verbandsvorsteher**



**Handeln  
und  
HELFFEN!**

HELFT UNS LEBEN ist eine Initiative der Rhein-Zeitung und ihrer Heimatausgaben für Kinder und Familien in Not. Wir konzentrieren uns mit HELFT UNS LEBEN in erster Linie auf unsere Region.

Seit mehr als 40 Jahren helfen wir spontan, unterstützen Langzeitprojekte und leisten Hilfe zur Selbsthilfe. Dabei fließen alle eingegangenen Spenden zu 100 Prozent in die Projekte, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern bis zum Abschluss betreut werden.

**Dafür verbürgt sich der Vorstand von HELFT UNS LEBEN!**



**HELFT UNS LEBEN**  
e.V.  
Eine Initiative für Kinder und Familien in Not  
**Rhein-Zeitung**

**Sparkasse Koblenz | IBAN  
DE72 5705 0120 0000 0013 13  
HUL@rhein-zeitung.net  
helftunsleben.de**

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
voraussichtlich am 23. Februar 2025**

### Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 198 zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWG vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur ein Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuzwarten, einzuleiten.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Kreiswahlleiterin möglichst frühzeitig, nach aktuell geltender Lage

**spätestens am Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18 Uhr,** einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWG]).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am Dienstag, dem 07. Januar 2025, 18 Uhr**

der  
**Bundeswahlleiterin  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tagen nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

**Anforderungen an die Bewerber**

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für Einzelbewerber),
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

**Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

**Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind unzulässig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung)

des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift – eine Postfachangabe genügt nicht – verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen unzulässig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

**Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.

– eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen